

Aktenzeichen: 1319/2023-5

Lassing, 07.03.2023

Gegenstand: **Franz Hornbacher u. Monika Hornbacher**

**Baubehördliche Bewilligung**

**Errichtung einer Stützwand mittels Betonblöcke bzw. Abbruch der Wände beim best. Flachsilo, sowie Geländeregulierung, Errichtung Lagerfläche mit dazugehöriger Lagerhalle und PV – Anlage**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

<b>Mit der Eingabe vom:</b>	07.03.2023
haben	Franz Hornbacher und Monika Hornbacher
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Errichtung einer Stützwand mittels Betonblöcke bzw. Abbruch der Wände beim best. Flachsilo, sowie Geländeregulierung, Errichtung Lagerfläche mit dazugehöriger Lagerhalle und PV – Anlage
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 1715, .320
	EZ.: 93
	KG.: Lassing Schattseite angesucht.
<b>Verhandlung mit Ortsaugenschein für:</b>	Errichtung einer Stützwand mittels Betonblöcke bzw. Abbruch der Wände beim best. Flachsilo, sowie Geländeregulierung, Errichtung Lagerfläche mit dazugehöriger Lagerhalle und PV – Anlage
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	<b>an Ort und Stelle</b>
Um:	<b>09:00 Uhr, am 23.03.2023</b>
Verhandlungsleiter:	Engelbert Schaunitzer

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung abzustecken.

Ihr Bauvorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 49 (Hochtal Lassing). Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 i.d.g.F. ist dafür unabhängig von der Baubewilligung der Gemeinde um Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Naturschutzreferat, 8940 Liezen, Hauptplatz 12, anzusuchen. (Beilagen: Bauplan und Baubeschreibung in 2-facher Ausfertigung).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Personen.

**Weiters erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und gemäß § 42 AVG 1991, in der Fassung BGBl Nr. 158/1998 eine Kundmachung im Internet unter [www.lassing.at](http://www.lassing.at)**

**Anmerkung:** Sollte der Zeitplan für die Begehung, wegen nicht voraussehbarer Schwierigkeiten, nicht eingehalten werden können, bitten wir um Verständnis.

Der Bürgermeister:



(Engelbert Schaunitzer)

angeschlagen am: 08.03.2023

abgenommen am: 23.03.2023